

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes**



Der Senat von Berlin  
GPG - I C 25 -  
Tel.: 9028 (928) 2609

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Vorblatt**

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes

**A. Problem**

Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz regelt die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens. Aufgrund des Pflegeberufegesetzes, das im Wesentlichen am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, und des gleichzeitigen Außerkrafttretens des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes sowie der Änderung des Notfallsanitätergesetzes sind Änderungen im Bereich der landesrechtlichen Regelungen zur Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen notwendig.

**B. Lösung**

Mit diesem Gesetz wird das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz hinsichtlich der Ausbildung zum Pflegeberuf und zum Notfallsanitäterberuf sowie in Bezug auf bestehende Fristen den geänderten bundesrechtlichen Regelungen angepasst.

**C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung**

Eine Alternative zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes gibt es nicht.

**D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter**

Dieses Gesetz wirkt sich auf die Gleichstellung der Geschlechter nicht aus.

**E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen**

Durch dieses Gesetz entstehen Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen keine zusätzlichen Kosten.

**F. Gesamtkosten**

Keine.

**G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Keine.

**H. Zuständigkeit**

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Der Senat von Berlin  
GPG - I C 25 -  
Tel.: 9028 (928) 2609

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Vorlage**

- zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes**

Vom 6. August 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes**

Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „des Gesundheitswesens“ gestrichen und die Wörter „Überwachung der praktischen Ausbildung durch die“ durch die Wörter „Wahrnehmung der durch die jeweiligen Berufsgesetze festgelegten Verantwortung der“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut in Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „für die Schulen des Gesundheitswesens mit Ausnahme der Schulen, die im Bereich der Pflege ausbilden,“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes für die Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte und die Eignung der Fachdozentinnen und -dozenten,
  2. die im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl der Lehrkräfte,
  3. die erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungen,
  4. die ausreichende Zahl und die Eignung der Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung und die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung durch die Schulen des Gesundheitswesens,
  5. die Ausbildung und den Lehrplan und
  6. das Anforderungsniveau und die Form der Aufgabenstellung in dem schriftlichen Teil der Prüfung.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum
1. Ergotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBI. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 17a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3191) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  2. Hebammen- und Entbindungspflegerberuf unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 bis 5 des Hebamengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBI. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3191) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  3. Logopädenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBI. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 17c des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3191) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  4. Notfallsanitäterberuf unter den Voraussetzungen des § 7 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBI. I S. 778) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  5. Pflegeberuf unter den Voraussetzungen des § 15 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung sowie
  6. Physiotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 bis 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 17d des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3191) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von den jeweiligen Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abgewichen werden. Die Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.“
- b) Absatz 2 wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Modellvorhaben“ werden die Wörter „für die Berufe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6“ eingefügt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, sind die Regelungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben für den Beruf nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes zu regeln.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt

1. die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung für die Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden, und
2. die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung für die übrigen Schulen des Gesundheitswesens, hinsichtlich der Schulen, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.“

5. In § 9 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Auf Modellvorhaben in der Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpflegeberuf sowie zum Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeberuf, die vor dem 1. Januar 2020 auf der Grundlage des § 6 genehmigt worden sind, findet § 6 in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(3) Auf Ausbildungsgänge zum Ergotherapeuten-, Hebammen- und Entbindungspfleger-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf, die vor dem 31. Dezember 2021 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 in der am 30. Dezember 2021 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Auf Ausbildungsgänge zum Notfallsanitäterberuf, die vor dem 31. Dezember 2031 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 in der am 30. Dezember 2031 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

6. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.  
§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines:

Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz (**GesSchulAnerkG**) vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, regelt die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens, an denen die Ausbildung in Gesundheitsfachberufen durchgeführt wird.

Das Gesetz ist dem aktuellen Stand der Bundesgesetze zu Gesundheitsfachberufen anzupassen.

Das betrifft zum einen das Pflegeberufereformgesetz vom 17. Juni 2017 (BGBI. I S. 2581), das die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu dem einheitlichen Berufsbild „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ nach dem Pflegeberufegesetz (**PfIBG**; Artikel 1 des Pflegeberufereformgesetzes) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2020 zusammenfassen wird. Mit Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes und des Krankenpflegegesetzes am 31. Dezember 2019 wird die bisherige Ausbildung nach diesen Gesetzen am 31. Dezember 2019 wegfallen (vgl. Artikel 15 Absatz 5 des Pflegeberufereformgesetzes). Hieraus ergibt sich allerdings geringer Änderungsbedarf des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes, da dieses Gesetz wegen seiner Geltung für mehrere Gesundheitsfachberufe allgemein gehalten ist und zudem die einschlägigen Regelungen des Pflegeberufegesetzes denen des Krankenpflegegesetzes bezogen auf die Vorschriften des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen.

Zum anderen soll von den Ländern eingeräumten Möglichkeit des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBI. I S. 778) geändert worden ist, zur Durchführung von Modellvorhaben Gebrauch gemacht werden.

Grundlegend zu ändern sein wird in der Folge die Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 8. Dezember 2011 (GVBl. S. 828), die durch Verordnung vom 10. August 2016 (GVBl. S. 508) geändert worden ist.

### b) Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 (§ 2)

§ 2 Absatz 1 Satz 1 listet die personellen, räumlichen und sachlichen Mindestfordernisse auf, die Voraussetzung der staatlichen Anerkennung einer Schule des Gesundheitswesens sind.

Die Regelungen können auch für die neue Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann und für die neuen Spezialisierungsmöglichkeiten als Altenpflegerin oder Altenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger weitgehend unverändert übernommen werden. Sie entsprechen insoweit den Vorgaben des § 9 PfIBG („Mindestanforderungen an Pflegeschulen“).

Lediglich § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 muss geringfügig angepasst werden. Dies betrifft die Durchführung der praktischen Ausbildung.

Der praktische Teil der neuen Pflegeausbildung umfasst aufgrund der generalistischen Ausrichtung der Ausbildung

- nach § 7 Absatz 1 PfIBG Einsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege sowie
- nach § 7 Absatz 2 PfIBG Einsätze in den Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie weitere Einsätze auch in anderen zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen.

Die Formulierung „geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens“ in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist durch den allgemeinen Begriff „geeignete Einrichtung“ zu ersetzen, um

deutlich zu machen, dass alle nach den einschlägigen Berufsgesetzen an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen über ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen hinaus eingeschlossen sind. Der Einschränkung „des Gesundheitswesens“ bedarf es auch nicht für die übrigen vom Gesundheitsschulnernennungsgesetz erfassten Berufsbilder. Außerdem ist die Regelung zur „Überwachung der praktischen Ausbildung durch die Schule des Gesundheitswesens“ zu erweitern. Eine Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination der gesamten Ausbildung, wie sie bisher im Krankenpflegegesetz (und im Altenpflegegesetz) geregelt ist, sieht das Pflegeberufegesetz nicht vor. Die Gesamtverantwortung der Pflegeschule ist nach § 10 Absatz 1 Satz 1 PflBG auf die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung beschränkt. Die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation trägt nach § 8 Absatz 1 Satz 1 PflBG der Träger der praktischen Ausbildung. Dadurch „wird die Ausbildungsverantwortung des Ausbildungsbetriebs gestärkt, aber auch die Identifikation und Zugehörigkeit der Auszubildenden mit der jeweiligen Einrichtung gefördert“ (Bundestags-Drucksache 18/7823, Seite 69). Entsprechend ist die bisherige Formulierung mit dem Hinweis auf die jeweiligen Regelungen in den Berufsgesetzen anzupassen.

## **Zu Nummer 2 (§ 4)**

§ 4 regelt eine Verordnungsermächtigung für die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung. Diese Ermächtigung ist einzuschränken. Denn aufgrund der herausgehobenen Bedeutung der Pflegeberufe (unter anderem Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, Pflegefachfrau und Pflegefachmann sowie die entsprechenden Spezialisierungsmöglichkeiten als Altenpflegerin und Altenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger) wurde in Berlin eine für Pflege zuständige Abteilung gebildet und dies in der Bezeichnung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung verankert. Der dadurch entstandene selbstständige Zuständigkeitsbereich für die Pflegeberufe wirkt sich - auch wenn es derzeit um zwei Abteilungen einer Senatsverwaltung geht - auf die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen aus.

## **Zu Buchstabe a**

Die Pflegeberufe zählen zwar zu den „Gesundheitsfachberufen“ im Sinne dieses Gesetzes, und damit fallen die Schulen, die in diesen Berufen ausbilden, unter den Begriff „Schulen des Gesundheitswesens“ (vgl. § 1 Absatz 1 GesSchulAnerkG). Die Zuständigkeit hierfür liegt allerdings nicht mehr bei der „für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung“. Die Ermächtigung im bisherigen § 4 (zukünftig Absatz 1) ist also auf alle anderen Gesundheitsfachberufe einzuschränken.

Das Wort „beziehungsweise“ wird durch das Wort „und“ aus Gründen der Normenklarheit und entsprechend den Formulierungen in § 6 Absatz 2 Satz 2 und § 8 Nummer 2 ersetzt.

## **Zu Buchstabe b**

Die Ermächtigung im neuen Absatz 2 wird es der für die Pflege zuständigen Senatsverwaltung ermöglichen, spezielle Regelungen für die Pflegeberufe unabhängig von den anderen Gesundheitsfachberufen durch Rechtsverordnung zu treffen.

## **Zu Nummer 3 (§ 6)**

§ 6 lässt die durch die einschlägigen Berufsgesetze eingeräumte Möglichkeit zu, im Rahmen von Modellvorhaben neue Ausbildungsangebote zu erproben.

## **Zu Buchstabe a**

Die Aufzählung in Absatz 1 Satz 1 ist den aktuellen bundesgesetzlichen Änderungen anzupassen.

Die Möglichkeit einer modellhaften Erprobung betrifft bisher auch den Gesundheits- und Krankenpflegeberuf sowie den Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeberuf, deren Ausbildungen aufgrund des Außerkrafttretens des Krankenpflegegesetzes entsprechend den Übergangsvorschriften des § 66 PflBG auslaufen werden. Innerhalb der in § 66 Absatz 1 Satz 1 PflBG eingeräumten Frist zum Abschluss begonnener Ausbildungen (31. Dezember 2024) bedarf es der Durchführung neuer Modellvorhaben im Sinne des § 6 GesSchulAnerkG nicht mehr. Der Gesundheits- und Krankenpflegeberuf sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeberuf sind daher in der Aufzählung des § 6 Absatz 1 Satz 1 zu streichen. Die notwendige Übergangsregelung wird der neue § 9 Absatz 2 enthalten.

Neu aufgenommen werden sollen der Notfallsanitäterberuf und der Pflegeberuf.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Notfallsanitätergesetzes können die Länder „zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Berufs des Notfallsanitäters im akademischen Bereich unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen“, den Unterricht an Hochschulen stattfinden lassen. Von dieser Möglichkeit soll jetzt Gebrauch gemacht werden. Bisher bedurfte es der Regelung im Gesundheitsschulanerkennungsgesetz wegen einer fehlenden praktischen Umsetzungsmöglichkeit noch nicht.

Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 PflBG können die Länder zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung Abweichungen von Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zulassen.

Im Zuge der erforderlichen Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1 wird der gesamte Absatz aus Gründen der Normenklarheit und im Hinblick auf das gespaltene Außerkrafttreten nach dem neuen § 10 Absatz 2 neu strukturiert. Außerdem werden die Verweisungen auf die einschlägigen Berufsgesetze durch gleitende Verweisungen ersetzt.

### **Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c**

Der Neubildung einer für die Pflege zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung (vgl. die Begründung zu Nummer 2) ist auch die Grundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zu Modellvorhaben anzupassen.

Die Ermächtigungsgrundlage in dem bisherigen § 6 Absatz 2 ist auf die Berufe mit Ausnahme des Pflegeberufes einzuschränken. Infolge der Änderung des § 6 Absatz 1 wird die Modellvorhabenverordnung vom 22. Februar 2012 (GVBl. S. 62), die durch Verordnung vom 30. November 2017 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, durch die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 zu ändern sein.

Mit dem neuen Absatz 3 wird eine gesonderte Ermächtigungsgrundlage für den Bereich Pflege geschaffen, die es der für die Pflege zuständigen Senatsverwaltung ermöglicht, spezielle Regelung für Modellvorhaben für den Pflegeberuf durch Rechtsverordnung zu schaffen.

### **Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb**

Infolge der Aufnahme des Notfallsanitäterberufs in die Aufzählung der möglichen Modellvorhaben in § 6 Absatz 1 ist insoweit auch das Herstellen des Einvernehmens mit der für diesen Beruf sachlich zuständigen Senatsverwaltung zu regeln. Der neue Satz 2 ist wortgleich mit dem neuen § 4 Absatz 1 Satz 2 (dem bisherigen § 4 Satz 2).

### **Zu Nummer 4 (§ 8)**

Entsprechend der doppelten Zuständigkeit der für das Gesundheitswesen und der für die Pflege zuständigen Senatsverwaltung für Schulen des Gesundheitswesens ist - entsprechend den Regelungen in den neuen §§ 4 und 6 Absatz 2 und 3 - auch

hinsichtlich der Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsvorschriften zum Gesundheitsschulanerkennungsgesetz nach jeweiliger Zuständigkeit zu differenzieren. Neu aufgenommen wird außerdem - analog dem bisherigen § 4 Satz 2 und dem neuen § 6 Absatz 2 Satz 2 - in § 8 Nummer 2 das Herstellen des Einvernehmens mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung für den Notfallsanitäterberuf.

### **Zu Nummer 5 (§ 9)**

Der neue § 9 Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für Modellvorhaben in der Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpflegeberuf sowie zum Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeberuf.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird § 6 die Krankenpflegeberufe nicht mehr erfassen. Es gibt aber mit dem Studiengang „bachelor of nursing“ an der Evangelischen Hochschule Berlin derzeit noch ein genehmigtes Modellvorhaben, das am 1. Januar 2020 noch nicht abgeschlossen sein wird. Hierfür ist die Regelung der Weiteranwendung des § 6 in seiner bisherigen Fassung erforderlich. Der letzte Studiengang für dieses Modellvorhaben wird zum Wintersemester 2019/2020 beginnen und innerhalb der Frist des § 66 Absatz 1 Satz 1 PflBG (31. Dezember 2024) enden.

Der bisherige § 9 Absatz 2 hat sich durch Zeitablauf erledigt. Er regelt die Weiteranwendung des aufgehobenen Gesetzes über die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe auf Ausbildungsgänge, die vor dem 23. Juni 2011 genehmigt worden sind. Nach diesem Gesetz durften nur Ausbildungen mit regelmäßigem Ende bis 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

Der bisherige § 9 Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für Ausbildungsgänge, die vor dem 31. Dezember 2021 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind. Er bestimmt, dass der § 6 auf diese Modellvorhaben auch nach seinem in § 10 Absatz 2 geregelten Außerkrafttreten am 31. Dezember 2021 weiterhin Anwendung finden wird. Der Stichtag, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 658) vom 31. Dezember 2017 auf den 31. Dezember 2021 verlängert wurde, beruht auf den einschlägigen bundesrechtlichen Berufsgesetzen.

Absatz 3 ist wegen der Außerkrafttretensregelung des § 10 Absatz 2 (vgl. hierzu Artikel 1 Nummer 6) erforderlich.

Absatz 3 erfasst die Berufe, deren Ausbildungsangebote nach § 6 modellhaft erprobt werden können, zukünftig also nicht mehr den Gesundheits- und Krankenpflegeberuf sowie den Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeberuf, dafür aber den Notfallsanitäterberuf.

Für den Ergotherapeuten-, den Hebammen- und Entbindungspfleger-, den Logopäden- sowie den Physiotherapeutenberuf wird der Stichtag „31. Dezember 2021“ beibehalten.

Für den Notfallsanitäterberuf soll der Stichtag auf den 31. Dezember 2031 gelegt werden. Das Notfallsanitätergesetz selbst sieht keine Befristung der Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben vor. Der Gesetzgeber hat auf eine zeitliche Beschränkung verzichtet, da diese „wegen des deutlich späteren Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Umsetzung der Modellklausel bereits grundlegend in Frage stellen“ würde (Bundestags-Drucksache 17/11689, Seite 23 f.). Da es jedoch den Ländern überlassen bleibt, von der Modellklausel des § 7 des Notfallsanitätergesetzes Gebrauch zu machen und die Länder „Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben“ festlegen (§ 7 Absatz 3 des Notfallsanitätergesetzes), bleibt es unbenommen, Modellvorhaben in der Ausbildung zum Notfallsanitätsberuf nach § 6 GesSchulAnerkG zu befristen. Für eine fundierte Erprobung von Ausbildungsangeboten zur Weiterentwicklung des Berufs nach § 7 des Notfallsanitätergesetzes wird eine Befristung bis zum 31. Dezember 2031 als angemessen und ausreichend angesehen.

Auf den Pflegeberuf wird § 6 GesSchulAnerkG zukünftig ebenfalls Anwendung finden. Auch das Pflegeberufegesetz enthält keine Vorgaben zur zeitlichen Beschränkung von Modellvorhaben. § 15 Absatz 1 Satz 1 PflBG erlaubt den Ländern Modellvorhaben „zur zeitlich befristeten Erprobung“. Damit ist aber die zeitliche Beschränkung der einzelnen Modellvorhaben gemeint, nicht die zeitliche Geltungsdauer der Regelungen des § 15 PflBG.

Einer Befristung in § 9 Absatz 3 GesSchulAnerkG bedarf es daher nicht. Sie wird auch mangels Hinweises im Pflegeberufegesetz und in der amtlichen Begründung zum Pflegeberufegesetz nicht für erforderlich gehalten.

### **Zu Nummer 6 (§ 10)**

§ 10 regelt das Außerkrafttreten des § 6. Er korrespondiert mit den Übergangsregelungen des § 9 Absatz 3. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 wird insoweit verwiesen. Die unterschiedlichen Befristungen der Modellvorhaben für die einzelnen Fachberufe erfordern ein gespaltenes Außerkrafttreten des § 6. Der Paragraf wird ab dem 1. Januar 2022 nur noch für den Notfallsanitäterberuf und den Pflegeberuf sowie ab dem 1. Januar 2032 allein für den Pflegeberuf gelten.

### **Zu Artikel 2**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Bestimmung des Zeitpunkts orientiert sich am Inkrafttreten der wesentlichen Vorschriften des Pflegeberufegesetzes und des Außerkraftretens des Krankenpflegegesetzes.

- B. Rechtsgrundlage:  
Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin
- C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:  
Durch dieses Gesetz entstehen Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen keine zusätzlichen Kosten.
- D. Gesamtkosten:  
Keine.
- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:  
Keine.
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
  - a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Keine.
  - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Keine.

Berlin, den 6. August 2019

Der Senat von Berlin

Ramona Pop  
Bürgermeisterin

Dilek Kalayci  
Senatorin für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<b>Gesundheitsschulanerkennungsgesetz</b>	
<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Staatliche Anerkennung</b></p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung einer Schule des Gesundheitswesens ist auf Antrag zu erteilen, wenn personelle, räumliche und sachliche Mindesterfordernisse erfüllt sind, indem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulleitung im Umfang einer Vollzeitstelle von bis zu zwei fachlich und pädagogisch qualifizierten Personen wahrgenommen wird,</li> <li>2. eine im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte für den Unterricht zur Verfügung steht und gegebenenfalls zusätzlich geeignete Fachdozentinnen oder -dozenten für den Unterricht eingesetzt werden,</li> <li>3. die für eine Ausbildung gemäß den Anforderungen der Berufsgesetze im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungen vorhanden sind,</li> <li>4. eine ausreichende Zahl geeigneter Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung an dem Krankenhaus, dem die Schule angegliedert ist, oder an einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten Einrichtung des Gesundheitswesens, das oder die mit der Schule kooperieren, zur Verfügung steht und die <i>Überwachung der praktischen Ausbildung durch die Schule des Gesundheitswesens</i> sichergestellt ist und</li> <li>5. die Organisation und der Lehrplan der Schule die Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler das jeweilige Ausbildungsziel erreichen können.</li> </ol> <p>Dem Antrag sind der Lehrplan für die beabsichtigte Ausbildung und der Nachweis über die Erfüllung der Mindesterfordernisse</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Staatliche Anerkennung</b></p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung einer Schule des Gesundheitswesens ist auf Antrag zu erteilen, wenn personelle, räumliche und sachliche Mindesterfordernisse erfüllt sind, indem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. unverändert</li> <li>4. eine ausreichende Zahl geeigneter Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung an dem Krankenhaus, dem die Schule angegliedert ist, oder an einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten Einrichtung, das oder die mit der Schule kooperieren, zur Verfügung steht und die <u>Wahrnehmung der durch die jeweiligen Berufsgesetze festgelegten Verantwortung der Schule des Gesundheitswesens</u> sichergestellt ist und</li> <li>5. unverändert</li> </ol> <p>Dem Antrag sind der Lehrplan für die beabsichtigte Ausbildung und der Nachweis über die Erfüllung der Mindesterfordernisse</p>

beizufügen.	beizufügen.
(2) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Höchstzahl der Ausbildungsplätze an der Schule des Gesundheitswesens nach Maßgabe der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen festgelegt. Die zuständige Behörde kann die Höchstzahl neu festlegen, wenn sich die der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen geändert haben.	(2) unverändert
(3) Das Verfahren der staatlichen Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.	(3) unverändert
(4) Die Regelungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung finden auf die staatliche Anerkennung von Schulen des Gesundheitswesens mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist im Sinne von § 42a Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sechs Monate beträgt.	(4) unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Verordnungsermächtigung</b></p> <p>Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte und die Eignung der Fachdozentinnen und -dozenten,</li> <li>2. die im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl der Lehrkräfte,</li> <li>3. die erforderlichen Räumlichkeiten und</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Verordnungsermächtigung</b></p> <p><u>(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes für die Schulen des Gesundheitswesens mit Ausnahme der Schulen, die im Bereich der Pflege ausbilden, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. unverändert</li> </ol>

<p>Ausstattungen,</p> <p>4. die ausreichende Zahl und die Eignung der Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung und deren Überwachung durch die Schulen des Gesundheitswesens,</p> <p>5. die Ausbildung und den Lehrplan und</p> <p>6. die einheitliche Aufgabenstellung in dem schriftlichen Teil der Prüfung.</p> <p>Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf der Notfallsanitäterin <i>beziehungsweise</i> des Notfallsanitäters ausbilden, sind die Regelungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.</p>	<p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf der Notfallsanitäterin <u>und</u> des Notfallsanitäters ausbilden, sind die Regelungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.</p>
	<p><u>(2) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes für die Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über</u></p> <p><u>1. die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte und die Eignung der Fachdozentinnen und -dozenten,</u></p> <p><u>2. die im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl der Lehrkräfte,</u></p> <p><u>3. die erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungen,</u></p> <p><u>4. die ausreichende Zahl und die Eignung der Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung und die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung durch die Schulen des Gesundheitswesens,</u></p> <p><u>5. die Ausbildung und den Lehrplan und</u></p> <p><u>6. das Anforderungsniveau und die Form der Aufgabenstellung in dem schriftlichen Teil der Prüfung.</u></p>
<p><b>§ 6</b> <b>Modellvorhaben</b></p> <p><u>(1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zu dem Ergotherapeuten-, Hebammen- und Entbindungsberuf, Gesundheits- und Krankenpflege-,</u></p>	<p><b>§ 6</b> <b>Modellvorhaben</b></p> <p><u>(1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum</u></p> <p><u>1. Ergotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7</u></p>

<p><i>Gesundheits- und Kinderkrankenpflege-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf von den Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Ergotherapeutengesetzes, des § 6 Absatz 3 bis 5 des Hebammengesetzes, des § 4 Absatz 6 des Krankenpflegegesetzes, des § 4 Absatz 5 bis 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden oder des § 9 Absatz 2 bis 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes abgewichen werden. Die Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.</i></p>	<p><i>des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 17a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</i></p> <p><b>2. Hebammen- und Entbindungspflegerberuf unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 bis 5 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</b></p> <p><b>3. Logopädenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 17c des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</b></p> <p><b>4. Notfallsanitäterberuf unter den Voraussetzungen des § 7 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</b></p> <p><b>5. Pflegeberuf unter den Voraussetzungen des § 15 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung sowie</b></p> <p><b>6. Physiotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 bis 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 17d des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</b></p> <p><i>von den jeweiligen Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abgewichen werden. Die Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.</i></p>
<p>(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche</p>	<p>(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche</p>

<p>Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe der Berufsgesetze zu regeln.</p>	<p>Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben <u>für die Berufe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6</u> und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe der Berufsgesetze zu regeln. Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, sind die Regelungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.</p>
	<p>(3) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben für den Beruf nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes zu regeln.</p>
<p><b>§ 8</b> <b>Verwaltungsvorschriften</b></p> <p>Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Verwaltungsvorschriften</b></p> <p>Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung für die Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden, und</li> <li>2. die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung für die übrigen Schulen des Gesundheitswesens, hinsichtlich der Schulen, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.</li> </ol>
<p><b>§ 9</b> <b>Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung, die eine Schule des Gesundheitswesens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde erhalten hat, bleibt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn das</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) unverändert</p>

<p>Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesen wird.</p>	
<p>(2) Auf Ausbildungsgänge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des Gesetzes über die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom 29. September 2004 (GVBl. S. 432), das durch Gesetz vom 29. September 2009 (GVBl. S. 476) geändert worden ist, genehmigt worden sind, findet das Gesetz über die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe weiterhin Anwendung.</p>	<p><u>(2) Auf Modellvorhaben in der Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpflegeberuf sowie zum Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeberuf, die vor dem 1. Januar 2020 auf der Grundlage des § 6 genehmigt worden sind, findet § 6 in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</u></p>
<p>(3) Auf Ausbildungsgänge, die vor dem 31. Dezember 2021 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 weiterhin Anwendung.</p>	<p><u>(3) Auf Ausbildungsgänge zum Ergotherapeuten-, Hebammen- und Entbindungs- und Logopäden- und Physiotherapeutenberuf, die vor dem 31. Dezember 2021 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 in der am 30. Dezember 2021 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Auf Ausbildungsgänge zum Notfallsanitäterberuf, die vor dem 31. Dezember 2031 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 in der am 30. Dezember 2031 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“</u></p>
<p><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Lehranstalten für Medizinalhilfspersonen und die Ausbildungsstätten für Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel XI des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, das Gesetz über die Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen vom 18. Januar 1963 (GVBl. S. 78), das zuletzt durch Artikel XIII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p><b>(1) unverändert</b></p>

worden ist, das Gesetz über die Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 8. April 1969 (GVBl. S. 441), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, und das Gesetz über die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom 29. September 2004 außer Kraft.	
(2) § 6 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.	<u>(2) § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.</u>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### 1. **Ergotherapeutengesetz**

vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 17a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)

#### § 4

(5) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Ergotherapeutenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 abweichen. Abweichungen von der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 sowie die Anlage 1 Buchstabe A der Verordnung betreffen. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten. Wird von der Möglichkeit des Satzes 3 Gebrauch gemacht, kann die zuständige Behörde abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 5 und 6 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Durch die Erprobung darf das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(6) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen. Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. November 2009 im Bundesanzeiger bekannt macht. Ergänzend hat die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben valide Aussagen zur Nachhaltigkeit der Modellvorhaben, die insbesondere den dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss betreffen, zu enthalten. Duale Studiengänge, die nicht unter Absatz 5 fallen, weil das Studium parallel zur grundständigen, fachschulischen Ausbildung abgeleistet wird, können in die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben einbezogen werden.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit erstattet dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Modellvorhaben nach Absatz 5 Bericht. Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Ergebnisse ihrer Auswertungen nach Absatz 6.

### 2. **Gesetz über den Beruf des Logopäden**

vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 17c des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)

## § 4

(5) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Logopädenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 abweichen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 sowie die Anlage 1 der Verordnung betreffen. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten. Wird von der Möglichkeit des Satzes 3 Gebrauch gemacht, kann die zuständige Behörde abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 5 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden entsprechen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Durch die Erprobung darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(6) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen. Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. November 2009 im Bundesanzeiger bekannt macht. Ergänzend hat die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben valide Aussagen zur Nachhaltigkeit der Modellvorhaben, die insbesondere den dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss betreffen, zu enthalten. Duale Studiengänge, die nicht unter Absatz 5 fallen, weil das Studium parallel zur grundständigen, fachschulischen Ausbildung abgeleistet wird, können in die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben einbezogen werden.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit erstattet dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Modellvorhaben nach Absatz 5 Bericht. Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Ergebnisse ihrer Auswertungen nach Absatz 6.

## 3. Hebammengesetz

vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)

## § 6

(3) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Hebammenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 Satz 3 abweichen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger sind nur zulässig, soweit

sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie die Anlage 1 der Verordnung betreffen. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten. Wird von der Möglichkeit des Satzes 3 Gebrauch gemacht, kann die zuständige Behörde abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungsgelehrte eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 5 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungsgelehrte entsprechen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Dabei haben die Hochschulen die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit Krankenhäusern sicherzustellen. Durch die Erprobung darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(4) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen. Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. November 2009 im Bundesanzeiger bekannt macht. Ergänzend hat die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben valide Aussagen zur Nachhaltigkeit der Modellvorhaben, die insbesondere den dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss betreffen, zu enthalten. Duale Studiengänge, die nicht unter Absatz 5 fallen, weil das Studium parallel zur grundständigen, fachschulischen Ausbildung abgeleistet wird, können in die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben einbezogen werden.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit erstattet dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Modellvorhaben nach Absatz 3 Bericht. Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Ergebnisse ihrer Auswertungen nach Absatz 4.

#### **4. Masseur- und Physiotherapeutengesetz**

vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 17d des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)

#### **§ 9**

(2) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Physiotherapeutenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz abweichen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 sowie die Anlage 1 Buchstabe A der Verordnung betreffen. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten. Wird von der Möglichkeit des Satzes 3 Gebrauch gemacht, kann die zuständige Behörde abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für

Physiotherapeuten eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 12 und 13 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten entsprechen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Durch die Erprobung darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(3) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen. Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. November 2009 im Bundesanzeiger bekannt macht. Ergänzend hat die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben valide Aussagen zur Nachhaltigkeit der Modellvorhaben, die insbesondere den dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss betreffen, zu enthalten. Duale Studiengänge, die nicht unter Absatz 2 fallen, weil das Studium parallel zur grundständigen, fachschulischen Ausbildung abgeleistet wird, können in die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben einbezogen werden.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit erstattet dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Modellvorhaben nach Absatz 2 Bericht. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Ergebnisse ihrer Auswertungen nach Absatz 3.

## 5. Notfallsanitätergesetz

vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778)

### § 7 Ausbildung an der Hochschule im Rahmen von Modellvorhaben

(1) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Berufs des Notfallsanitäters im akademischen Bereich unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder den Unterricht abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 an Hochschulen stattfinden lassen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind jedoch nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie die Anlage 1 der Verordnung betreffen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt.

(2) Durch die Erprobung von Ausbildungsangeboten nach Absatz 1 darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(3) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen.

(4) Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien über die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Modellvorhaben nach § 4 Absatz 6 Satz 3 des Ergotherapeutengesetzes, § 6 Absatz 4 Satz 3 des Hebammengesetzes, § 4 Absatz 6 Satz 3 des Logopädengesetzes und § 9 Absatz 3 Satz 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 16. November 2009, die das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger vom 27. November 2009 (BAnz. S. 4052) bekannt gemacht hat.

(5) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit die Ergebnisse der Auswertung.

## 6. Pflegeberufegesetz

vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)

### § 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern,
2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,
3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

(2) Die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie weitere Einsätze können auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

### § 8 Träger der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Er schließt mit der oder dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.

### § 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

(1) Pflegeschulen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie mit

- entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts,
3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

(2) Das Verhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 soll für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze entsprechen. Eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften ist nur vorübergehend zulässig.

(3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Sie können für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach Absatz 1 Nummer 2 befristet bis zum 31. Dezember 2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

## **§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule**

(1) Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

## **§ 15 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs**

(1) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung können die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1, die sich nicht auf Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen, zulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABI. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, gewährleistet ist. Dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 als Fernunterricht erteilt werden.

(2) Die Zulassung als Modellvorhaben setzt voraus, dass

1. das Erprobungsziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die Pflegeausbildung unter Beachtung der berufsfeldspezifischen Anforderungen erwartet werden,
2. eine sachgerecht begleitende und abschließende wissenschaftliche Evaluierung des Modellvorhabens gewährleistet ist und
3. die Laufzeit des Modellvorhabens fünf Jahre nicht überschreitet und eine Verlängerung um höchstens zwei Jahre anhand der Evaluierungsergebnisse zu begründen ist.

## **§ 66 Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz**

## (1) Eine Ausbildung

1. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder
2. zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,

die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder die Bezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen. Die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach Teil 2 bleibt hiervon unberührt; das Nähere regeln die Länder.

(2) Eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der Vorschriften des Altenpflegegesetzes, einschließlich der darin enthaltenen Kostenregelungen, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen. Die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach Teil 2 bleibt hiervon unberührt; das Nähere regeln die Länder.

(3) Für die Finanzierung der Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung.

## 7. Pflegeberufereformgesetz

vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)

### Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(5) Das Krankenflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, und das Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, treten am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

## 8. Gesundheitsschulanerkennungsgesetz

vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160)

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen wird an staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

9. **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes**  
vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 658)

#### **Artikel 1 Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes**

1. ...
2. In § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „2017“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.